Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Koslar Nr. 14 "Gewerbefläche Kreisbahnstraße "

(Rechtskraft 20.10.1994)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet (GE)

- In dem (GE) gekennzeichneten Baugebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I
 VII einschließlich (gemäß Abstandsliste, s. Punkt 1.2) nicht zulässig.
- Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen insbesondere Verzicht durch Nacharbeit die Emissionen einer später zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen in den benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.
- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den waren (WB)¹⁾ der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)
 - Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)
 - Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder und Galanteriewaren (WB 19-36)
 - Ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218)
 - Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
 - Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
 - Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 47)
 - Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
- 1) WB = Warenzeichen für Binnenhandelsstatistik Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind – abweichend von der vorstehenden Regelung – Handwerksbetrieb mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

$\frac{Abstandsliste \ zum \ Runderlaß \ des \ Ministers \ f\"ur \ Umwelt, \ Raumordnung \ und \ Landwirtschaft \ NW}{vom \ 21.03.1990}$

Abstandsliste 1990

Abstands-	Abstand	Lfd. Nr.	Betriebsart
klasse	in m		
I	1500	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	Kottrocknungsanlagen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
II	1000	21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantriebe oder Strahltriebwerken
		22	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Luft je Stunde oder mehr (*)
Ш	700	23	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen f den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Bren stoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW b trägt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Te oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	
		25 26	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementer Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstei Kieselberg Magnesit Obersit oder Schamette
		27	Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. No. 95 und 151)
		29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganisch Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oc Halogenerzeugnissen
		31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oc stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung v Kohlenwasserstoffen
		34	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker un Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		38	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung v festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltig Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hie durch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung a Abfall ermöglicht werden soll
		38	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. Hochofenschlacke)
		39	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herst lung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen ist den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brer stoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
IV	500	41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m3 oder mehr je Stunde
		42	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmier- öle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
IV	500	60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehöri- gen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lö- sungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je
		61	Stunde eingesetzt werden Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder
		62	b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
IV	500	71	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
		75	 Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaus- hub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufberei- tung von Bodenschätzen anfällt
		80	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	Autokinos (*)
V	300	82 83	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Ar- beitsmaschinen (*)
		84	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlen- wasserstoffen durch Spalten
		86	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	300	88	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90 91	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92 93	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwenderen Zusacht aus der Printerier unter Verwenderen Printerier
		94	dung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlosse- nen Hallen (*) Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit ei-
			ner Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum- Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatz- menge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	Anlagen zur Herstellung von. Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	300	103	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder - pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell
		107	gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Um- wandlung
		108	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehöri- gen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lö- sungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplas- tischen Polyurethangranulaten
		115	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen so- wie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	300	116	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder
			zum Halten von Schweinen mit
			a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,
			b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,
			c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen,
			d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als B40 Sauenplätzen
			auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln,
		117	Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung
			durch Erwärmen
		118	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim
		119	oder Knochenleim
		119	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für
			selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.
			69 erfaßt werden
		120	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren
			ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tier-
			häuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75
			kg oder mehr je Stunde
		124	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide,
			Kakao oder Nüssen
		125	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des
			Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie
			Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden
			oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirt-
			schaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	Kompostwerke
		129	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1
		12)	Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder
			mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von
			Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder
			Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekau-
			tschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelver-
			bindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
			- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden
			oder
			- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	300	131	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t o- der mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mit- tel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Ver- dünnungsmittel hergestellt werden
		132	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je. Stunde (*)
		134	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	Preßwerke (*)
		143	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	Schwermaschinenbau
		145	Emaillieranlagen
		146	Schrottplätze
		147	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Ifd. Nrn. 28 und 95)
		152	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	200	154	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstrutionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Bleteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die schlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislagefahren wird
		155	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättig Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssig Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine schlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiber körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung orga scher Binde- oder Lösungsmittel
		157	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel o zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, a genommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak ur Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Tro nung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im la wirtschaftlichen Betrieb
		160	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit ei Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen of Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder m je Jahr
		162	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierisc oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Gar oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunige alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen o schließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen An gen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gast binen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VI	200	166	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und hängern
		167	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung Bitumen
		170	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Pa aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	Zimmereien (*)
		172	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung
			Dauerbackwaren
		175	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176 177	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Persone verkehrs (*)
		178	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern
			Getreideannahmestellen, soweit weniger als 20 Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenor Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreid landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendte, Catering-Betriebe)
		181	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleife
		182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verdung von Phenolharzen
		183	Autolackierereien
		184	Tischlereien oder Schreinereien
		185	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 11 faßt werden
		186	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern ode schen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	Kompostierungsanlagen
		188	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industri te oder Putzwolle
		189	Spinnereien oder Webereien
		190	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Text
		190	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanla
		191	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Teleg
		132	oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronis oder feinmechanischen Industrie
		193	
			Bauhöfe
		194 105	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit wenig
		196	Aniagen zur kunderneuerung von Keiten soweit wenig

Wohnungen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- Wohnungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind, dürfen nicht in separat stehenden Gebäuden errichtet werden, sondern müssen in dem Betriebsgebäude integriert sein.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- Die Zufahrt zu den Stellplätzen zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie entlang der Kreisbahnstraße direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht zulässig.

Flächen oder Teile des Bebauungsplanes sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 <u>Begrünung im Bereich der Baugrundstücke</u>

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan zu bepflanzen und zu erhalten.

3.2 Innere Begrünung der Baugrundstücke

Mindestens 30 % der anrechenbaren Grundstücksfläche sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (s. Pflanzliste in der Begründung). Dabei ist je 300 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm – gemessen in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche – zu pflanzen und zu erhalten.

3.3 <u>Eingrünung von Stellplätzen</u>

Je angefangene 5 Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum (siehe Pflanzliste) mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – zu pflanzen und zu erhalten.

3.1 Fassadeneingrünung

Je angefangene 50 qm geschlossene Außenwandfläche von Gebäuden sind 10 selbstrankende und schlingende Gewächse (z.B. wilder Wein, Efeu, Blauregen) zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzbeete sind fachgerecht anzulegen.

4 Ausgleichsflächen

Der Bebauungsplan Koslar Nr. 14 "Gewerbefläche Kreisbahnstraße" beinhaltet außerhalb des Planbereiches eine Ausgleichsfläche zur Kompensation der Eingriffe in der

Gemarkung: Broich

Flur: 18

Parzelle: Teilstück aus Nr. 108 in einer Größe von 610 gm.

Gestalterische Festsetzungen (§ 81 BauONW)

1 <u>Einfriedungen</u>

Einfriedungen sind als Maschendrahtzaun bis 2 m Höhe in folgender Ausführung zulässig:

- Auf der Ostseite in der Pflanzung im Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze
- auf der Nordseite in der Mitte der Pflanzung
- auf der Südseite vor der Pflanzung an der Grundstücksgrenze.

2 Abfallbehälter

Die Stellplätze für Abfallbehälter sind so anzulegen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.